

ARCHAEOLOGISCHES INSTITUT
DES DEUTSCHEN REICHES

Tgb. Nr. 1547 / 34 M .

BERLIN W 8, WILHELMSTRASSE 92-93
FERNSPRECHER: A 2 FLORA 3965

Den 5. Februar 1935.

An die

Abteilung des I n s t i t u t e s

A T H E N .

Die von der Abteilung vorgelegte Verpflichtung auf Dienstverschwiegenheit des Herrn Dr. C r o m e vom 28.I.1935 enthält nicht die Angabe, daß ihm in Gemäßheit des Erlasses des Auswärtigen Amtes vom 16.7.1923 I A 1764 die Bestimmungen der Verordnungen gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht beamteter Personen vom 3.5.17 (R.G.Bl.S.393) und 12.2.20 (RGBl S.230) durch Verlesen bekannt gegeben worden sind. Beiliegendes Formular wird mit der Bitte ergebenst übersandt, hiernach die beigelegte Verpflichtungs-Verhandlung zu vervollständigen und sie daraufhin der Zentraldirektion wieder vorzulegen.

Zu dem vorgelegten Dienstvertrage mit Dr. C r o m e wird hinsichtlich der darin erwähnten Miete von jährlich 390.-RM für seine "Dienstwohnung" um baldige Angabe gebeten, welche Räume (die als Mietwohnung, nicht als Dienstwohnung zu bezeichnen sind) er inne hat und von welchem Tage ab und inwiefern der Preis für die Wohnung ange messen ist, sowie ob und aus welchem Grunde keine Kosten für die Benutzung von reichseigenen Geräten, von elektrischem Strom, Gas (für Licht- und Kochzwecke), von Heizung und Warmwasser zu entrichten sind.

Im Auftrage:

Niehe